

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1 VERTRAGSGRUNDLAGEN UND GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Sämtliche von der H+E Haustechnik und Elektro GmbH (nachfolgend „H+E“ oder Auftragnehmer „AN“ genannt) angebotenen Wartungs-, Kundendienst-, Instandhaltungs- und Reparaturleistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Vertragsbedingungen. Sie gelten für alle Lieferungen und Leistungen.
- 1.2 Maßgebend für die Art und den Umfang der Lieferungen und Leistungen der H+E sowie für die ordnungsgemäße Abwicklung des Auftrages, sind in der nachstehenden Reihenfolge
 - der Vertrag über Wartungs-, Kundendienst-, Instandhaltungs- oder Reparaturleistungen
 - die Auftragsbestätigung des AN
 - das Angebot / Verhandlungsprotokoll des AN
 - die nachstehenden Bedingungen
 - die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)
- 1.3 Vertragsbedingungen des Auftraggebers (AG) werden nicht Bestandteil dieses Vertrages. Dies gilt auch dann, wenn der AN diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat oder in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des AG seine Lieferungen und Leistungen ausführt.
- 1.4 Diese Vertragsbedingungen gelten in vollem Umfang auch für Nachtrags- und Zusatzaufträge.

2 KOSTENVORANSCHLÄGE, ANGEBOTE, VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1 Kostenvoranschläge und Angebote sind grundsätzlich freibleibend und nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben und als verbindlich bezeichnet wurden. An unsere Angebote halten wir uns 30 Kalendertage gebunden, soweit nicht ausdrücklich, schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 2.2 Ein Vertrag kommt zustande, wenn der AG entweder das verbindliche Angebot des AN innerhalb der angebotenen Frist angenommen hat oder der AN die Bestellung des AG schriftlich bestätigt oder ausgeführt hat.
 - 2.2.1 Sollte keine Auftragsbestätigung und kein Angebot vorliegen, oder darüber hinaus gehende Leistungen erfolgt sein, gilt die in Anlage 1 bzw. auf unserer Website einsehbare Liste der Stundenverrechnungssätze.
 - 2.2.2 Sollte der AN bei der Ausführung der Leistungen zusätzliche Arbeiten für notwendig erachten, so ist der AN berechtigt ohne Rückfrage beim Auftraggeber, auf dessen Kosten, den Umfang der Arbeiten um bis zu 20% des Angebotspreises zu überschreiten. Weitergehende Überschreitungen werden vorher mit dem AG abgestimmt.
 - 2.2.3 Nicht in der Auftragsbestätigung oder dem Angebot enthaltene Materialien und sonstige Leistungen werden zu den gültigen Preislisten des Großhandels abgerechnet.
- 2.3 Benennt der AG gegenüber dem AN Ansprechpartner, sind diese Ansprechpartner auch berechtigt und bevollmächtigt Vereinbarungen mit dem AN abzuschließen und Anordnungen und Zusatzaufträge auszusprechen.



3 LEISTUNGSUMFANG, -ZEIT UND -ERBRINGUNG

- 3.1 Art und Umfang der von der H+E oder deren von der H+E beauftragten Fach- und Partnerfirmen zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem Vertrag, der Auftragsbestätigung oder dem Angebot in dieser Reihenfolge.
- 3.2 Die von der H+E genannten Leistungstermine bzw. Fristen sind grundsätzlich Schätzungen und damit unverbindlich, es sei denn, sie werden ausdrücklich und schriftlich als verbindlich vereinbart. Eine verbindliche Leistungsfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die auftragsgegenständlich Wartungs-, Instandhaltungs- oder Reparaturarbeit beendet wurde.
- 3.3 Bei später erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen oder bei notwendigen zusätzlichen Reparaturarbeiten verlängert sich die Frist entsprechend.
- 3.4 Dasselbe gilt bei Eintritt unvorhergesehener Leistungshindernisse, die außerhalb des Einflusses der H+E liegen (z.B. Höhere Gewalt, Wetterbedingungen, Streiks, behördliche Eingriffe usw.).
- 3.5 Die von der H+E geschuldete Leistung ist während der normalen Arbeitszeit (Montag – Freitag von 8.00 – 17.00 Uhr) im Rahmen einer 40 Stunden Woche zu erbringen. Sind im Interesse des AG Überstunden, Arbeiten an Sonn- und Feiertagen oder Nachtarbeit notwendig, so werden diese gesondert gemäß der in Anlage 1 bzw. auf unserer Website einsehbaren Liste der Stundenverrechnungssätze, vergütet.

4 AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN

- 4.1 Der AG hat vor Beginn der Arbeiten der H+E alle für die Ausführung der vertraglichen Lieferungen und Leistungen des AN erforderlichen Pläne, Bedienungsanleitungen, Wartungsunterlagen, Bestands- und Revisionspläne sowie sonstigen notwendigen Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 4.2 Nur soweit es offensichtlich oder dem AN bekannt ist, dass die ihm übergebenen Unterlagen unvollständig oder fehlerhaft oder widersprüchlich sind, hat er den AG hierauf hinzuweisen. Der AN ist bis zur Beseitigung von Unvollständigkeiten, Fehlern oder Widersprüchen berechtigt, seine hiervon betroffenen Leistungen zurückzuhalten.
- 4.3 Der AG übernimmt die volle Haftung für die Vollständigkeit und die Fehlerfreiheit der von ihm dem AN übergebenen Unterlagen.
- 4.4 Der AG hat den AN unaufgefordert schriftlich und vor Beginn der Arbeiten über alle Umstände zu unterrichten, die bei der Ausführung der vertraglichen Leistungen und Lieferungen zu beachten sind, insbesondere über alle gesetzlichen, behördlichen und andere einzuhaltenden Vorschriften.
- 4.5 Der AG darf die ihm von dem AN zur Verfügung gestellten Angebote und Unterlagen nicht ohne vorherige Zustimmung des AN weitergeben, veröffentlichen oder vervielfältigen, noch für einen anderen als für den vereinbarten Vertragszweck benutzen.

5 MITWIRKUNG DES AG

- 5.1 Der AG ist verpflichtet, dem Auftragnehmer zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen Zutritt zur Anlage zu ermöglichen.
- 5.2 Der AG ist verantwortlich für seine Angaben, Anordnungen oder etwaiger Lieferungen. Diese hat der AN nicht zu überprüfen, insbesondere nicht darauf ob sie unberechtigt oder unzumutbar sind.
- 5.3 Die H+E hat die Vorarbeiten anderer Unternehmer nur dann auf deren Eignung für ihre eigenen Leistungen zu untersuchen, wenn offensichtliche technische Mängel vorliegen, die das Werk der H+E beeinträchtigen könnten.
- 5.4 Der AG stellt dem AN alle für die Ausführung der geschuldeten Leistungen benötigten Energien, wie Strom und Wasser sowie Hilfsmittel wie Leitern oder Gerüste kostenlos zur Verfügung.
- 5.5 Der AN ist zur Einschaltung von Nachunternehmern berechtigt. Der AG kann Nachunternehmer ausschließlich aus wichtigem Grund ablehnen, welcher im Einzelnen schriftlich darzulegen ist.

6 NICHT DURCHFÜHRBARE REPARATUREN

- 6.1 Die erbrachten Leistungen sowie der weitere entstandene und zu belegende Aufwand (Fehlersuchzeit gleich Arbeitszeit) werden dem AG in Rechnung gestellt, wenn die Reparatur aus vom AN nicht zu vertretenden Gründen objektiv nicht durchgeführt werden kann, insbesondere weil
- der beanstandete Fehler bei der Inspektion nicht aufgetreten ist,
 - Ersatzteile nicht zu beschaffen sind,
 - der AG den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat,
 - der AG den Reparaturgegenstand nicht zur Verfügung gestellt hat,
 - der AG den Zugang zum Reparaturgegenstand nicht termingerecht gewährleistet hat,
 - der Vertrag während der Durchführung gekündigt worden ist.
- Der objektiv nicht durchführbaren Reparatur gleich gestellt wird der Fall, dass ein Fehler/Mangel nach Rücksprache mit dem AG nicht wirtschaftlich sinnvoll beseitigt werden kann.
- 6.2 Der Reparaturgegenstand braucht nur auf ausdrücklichen Wunsch des AG gegen Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt zu werden, es sei denn, dass die vorgenommenen Arbeiten nicht erforderlich waren.

7 ABRECHNUNG, VERGÜTUNG

- 7.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Vertragsabschluss eine Vorauszahlung zu verlangen.
- 7.2 Der Preis richtet sich nach dem Vertrag, der Auftragsbestätigung und des Angebots in dieser Reihenfolge. Liegt nichts dergleichen vor, richten sich die Preise nach den in Anlage 1 angeführten oder auf unserer Website einsehbaren Liste der Verrechnungssätze. Materialien werden nach den gültigen Preislisten des Großhandels abgerechnet.
- 7.3 Bei den Preisen handelt es sich grundsätzlich um Nettopreise. Die Mehrwertsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich berechnet.
- 7.4 Zahlungen sind grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zu leisten. Die Zahlung erfolgt zu 100 Prozent. Es erfolgt kein Einbehalt für Vertragserfüllung und Gewährleistung.

8 ABNAHME

- 8.1 Der AG ist zur Abnahme der vom AN ausgeführten Leistung verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist. Der AG kann die Abnahme nur bei wesentlichen Mängeln verweigern.
- 8.2 Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden der H+E, so gilt die Leistung nach Ablauf von 2 Wochen seit Anzeige der Beendigung der Leistung als abgenommen. Der Zugang der Schlussrechnung gilt ebenfalls als Anzeige der Beendigung der Leistung.
- 8.3 Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 14 Tagen nach Abnahme der H+E anzuzeigen, ansonsten sind diese von der Mängelhaftung befreit. Dies gilt nicht, wenn der AG Verbraucher im Sinne des §13 BGB ist.

9 MÄNGELHAFTUNG

- 9.1 Der AN leistet Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der von ihm übernommenen Lieferungen und Leistungen. Für Mängel die nach der Abnahme der Leistung des AN auftreten, haftet der AN in der Weise, dass er die aufgetretenen Mängel beseitigen muss. Mängel sind vom AG unverzüglich nach Auftreten anzuzeigen.
- 9.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt außer in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB und des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB 12 Monate. Sie beginnt mit der Abnahme der Leistung. Dies gilt nicht bei
- Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit
 - schuldhafter Verletzung des Lebens oder der Gesundheit
 - Vorliegen von arglistig verschwiegenen Mängeln
 - Im Rahmen einer Garantiezusage
 - Der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz
 - Verletzung wesentlicher Vertragspflichten
- 9.3 Der AN übernimmt keine Mängelhaftung für Schäden und Mängel, die infolge unvermeidbarer Abnutzung, nicht ordnungsgemäßer Behandlung oder Bedienung, übermäßiger Beanspruchung oder unsachgemäßer Instandsetzungsmaßnahmen seitens des AG entstehen. In diesen Fällen liegt bereits kein Mangel der Lieferungen und Leistungen des AN vor.
- 9.4 Für Mängel, die auf die Leistungsbeschreibung, auf Anordnungen des AG, auf die von diesem gelieferten oder vorgeschriebenen Stoffe oder Teile oder die Beschaffenheit der Vorleistung eines anderen Unternehmers zurückzuführen sind, haftet der AN nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 9.5 Stellt sich heraus, dass eine Mangelrüge zu Unrecht erfolgt ist, hat der AG dem AN die diesem dadurch entstandenen Aufwendungen auf der Grundlage der als Anlage 1 beigefügten Stundenverrechnungssätze zu vergüten.

10 HAFTUNG DES AUFTRAGNEHMERS

Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die nicht am Gegenstand der eigentlichen Leistung selbst entstanden sind, gleichgültig aus welchen Rechtsgründen, durch ihn selbst oder seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen, nur im Falle von

- Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit
- Bei schuldhafter Verletzung des Lebens oder der Gesundheit
- Vorliegen von arglistig verschwiegenen Mängeln
- Im Rahmen einer Garantiezusage
- Der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz
- Verletzung wesentlicher Vertragspflichten

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.



11 VERJÄHRUNG

Alle Ansprüche des Kunden – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für Schadenersatzansprüche nach Abschnitt X. gelten die gesetzlichen Fristen. Erbringt der Auftragnehmer die Leistungen an einem Bauwerk und verursacht er dadurch dessen Mangelhaftigkeit, gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen.

12 GERICHTSSTAND, ANZUWENDENDEN RECHT, DATENSCHUTZ

- 12.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der H+E und dem AG gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehung inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 12.2 Gerichtsstand unter Kaufleuten ist Deggendorf, ansonsten der Sitz der zuständigen Niederlassung von H+E.
- 12.3 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung zunächst so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck weitestgehend erreicht wird. Dasselbe gilt für den Fall, dass sich eine regelungsbedürftige Lücke ergeben sollte.
- 12.4 Der AG ist damit einverstanden, dass seine Daten durch den AN entsprechend den Bestimmungen der DSGVO gespeichert und verarbeitet werden, sowie dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der jeweiligen Vertragsbeziehungen erforderlich ist. Details dazu sind der Website der H+E zu entnehmen.
- 12.5 Die H+E nimmt nicht am Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

ANLAGE

Verrechnungssätze gültig ab 01.08.2026